

plätze in den Lehrwerkstätten genutzt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Ausbildung der Lehrlinge nicht beeinträchtigt wird.

Die Ausbildung der Jugendlichen im Anlernverhältnis kann einzeln bzw. gruppenweise erfolgen. Mit ihrer Ausbildung sind qualifizierte Facharbeiter, Brigadiers bzw. Meister zu beauftragen.

Die mit der Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe Beauftragten sind in pädagogisch-methodischer Hinsicht vom Ausbildungsleiter und vom Leiter der Berufsschule zu beraten.

Die Ausbildung der Jugendlichen muß so organisiert und durchgeführt werden, daß die Jugendlichen am Ende ihrer Anlernzeit in der Lage sind, Arbeiten in der vorgesehenen Lohngruppe normen- und qualitätsgerecht auszuführen.

Die Jugendlichen sind mit den neuen Arbeitsmethoden und der modernen Produktionstechnik vertraut zu machen.

(2) Der berufstheoretische Unterricht wird vom Betrieb organisiert und durchgeführt. Er umfaßt wöchentlich fünf Unterrichtsstunden innerhalb der Arbeitszeit der Jugendlichen. Die Aufteilung der Unterrichtsstunden erfolgt entsprechend den betrieblichen Bedingungen. Der Unterricht kann auch in den Räumen der Betriebsberufsschule erteilt werden, sofern die Ausbildung der im Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erteilung des berufstheoretischen Unterrichts sind Facharbeiter, Meister, Ingenieure u. a. zu gewinnen, in erster Linie jedoch die technischen Betriebsschulen bzw. Außenstellen einzubeziehen. Berufsschullehrer dürfen im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl nicht zum berufstheoretischen Unterricht herangezogen werden. Wenn Berufsschullehrer in Ausnahmefällen außerhalb ihrer Pflichtstunden diesen Unterricht erteilen, darf sich das nicht zu einer Überlastung des Lehrers und damit negativ auf seinen Pflichtunterricht auswirken.

(3) Der allgemeinbildende Unterricht wird an einem Tag in der Woche in der für den Jugendlichen zuständigen Berufsschule durchgeführt und gilt als Arbeitszeit. Er kann auch in der Betriebsberufsschule erfolgen, wenn es die räumlichen Bedingungen gestatten und eine Klassenbildung mit diesen Jugendlichen möglich ist.

Der Unterricht ist nach der Stundentafel für den siebenstündigen Unterricht zu erteilen, entsprechend der gültigen „Anweisung über die Planung und Organisation der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 3

Entlohnung

(1) Die Entlohnung während der Ausbildung in Anlernberufen, einschließlich der Zeit des berufstheoretischen und des allgemeinbildenden Unterrichts, erfolgt nach Monatslohnsätzen entsprechend der für den jeweiligen Wirtschaftszweig geltenden und in den Anlagen zum BKV enthaltenen Lehrlingsentlohnung. Dabei sind im Fall verschiedener Ausbildungszeiten für Lehrlinge die Monatslohnsätze für die Lehrhalbjahre bzw. Lehrjahre der kürzesten Ausbildungszeit anzuwenden.

Zum Beispiel: In der Holzindustrie werden für die zweijährige Ausbildungszeit für Lehrlinge folgende Monatslohnsätze gezahlt:

Im 1. Halbjahr 60 DM,

im 2. Halbjahr 68 DM,

im 3. Halbjahr 80 DM,

im 4. Halbjahr 95 DM.

Entsprechend der Dauer der Anlernzeit sind sinngemäß für Anlernlinge dieselben Monatslohnsätze in Anwendung zu bringen, das heißt

im 1. Halbjahr der Ausbildung im Anlernberuf 60 DM,

im 2. Halbjahr der Ausbildung im Anlernberuf 68 DM,

im 3. Halbjahr der Ausbildung im Anlernberuf 80 DM.

(2) Bei Anlernlingen über 18 Jahre kann betrieblich eine höhere Entlohnung vereinbart werden, wobei die in der bisherigen Tätigkeit erworbenen Arbeitsfertigkeiten und Leistungen bei der Ausbildung zu berücksichtigen sind. Die zu vereinbarende höhere Entlohnung ist, nach Ausbildungshalbjahren zu staffeln und darf im letzten Ausbildungshalbjahr 75 % der Zeitlohnsätze der Lohngruppe, für die die Ausbildung erfolgt, nicht überschreiten. Diese Lohnsätze sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zu bestätigen.

(3) Die Vergütung der Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht ist nach den Richtlinien der einzelnen Ministerien und Staatssekretariate für die Vergütung der Lehrtätigkeit bei der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter entsprechend § 10 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 406) zu regeln.

§ 4

Abschlußprüfung

(1) Das Anlernverhältnis endet mit einer Prüfung. Die Prüfung soll zeigen, ob der Jugendliche das Wissen und Können besitzt, um Arbeiten mit Anforderungen entsprechend der Lohngruppe, den Qualitätsbestimmungen und Normenzeiten ausführen zu können.

(2) Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (ZBl. S. 379) durchzuführen.

§ 5

Planung und Plankontrolle

Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe stellen Jugendliche für Anlernberufe nach den durch das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat m. e. G. bestätigten Betriebsplänen ein.

Diese Jugendlichen sind in der Planposition „Neueinstellung“ von Jugendlichen unter 18 Jahren (außer Lehrlingen) gesondert auszuweisen. Jugendliche, die schon länger als einen Monat im Betrieb tätig sind und ein Anlernverhältnis eingehen, dürfen nicht unter „Neueinstellungen“ ausgewiesen werden.

Veränderungen dieser Planposition dürfen durch den Betrieb nur im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises,